

Christian Kada
Schmiedgasse 34
8430 Leibnitz
www.parabellum.at

An das
Parlament

GZ S91000/1-GrpRechtLeg/2011

Leibnitz, 16. November 2011

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines „Bundesgesetzes,
mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996
geändert werden“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als betroffener Sammler und Kenner der Materie, nicht nur in waffenrechtlicher sondern auch in waffentechnischer Hinsicht, erlaube ich mir eine Stellungnahme zur geplanten Novelle abzugeben.

Inhaltsverzeichnis

1.	Zu Artikel 1 – Änderung des Wehrgesetzes	3
2.	Zuständigkeit für die Erstellung eines Ministerialentwurfes zur Änderung des Waffengesetzes ..	5
3.	Zu Artikel 2 – Änderung des Waffengesetzes.....	6
3.1.	Zu Z 2 (§ 2 Abs 3 WaffG) – Deaktivierung von Schusswaffen.....	6
3.2.	Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2) – Kartuschen und Kriegsmaterial.....	7
3.3.	Zu Z 4 (§ 42b samt Überschrift) - Deaktivierungsverfahren	9
3.3.1.	Deaktivierung	9
3.3.2.	Kennzeichnung bzw. Deaktivierungsbescheinigung.....	11
3.3.3.	Meldepflicht des Gewerbetreibenden	13
3.4.	Zu Z 5 (§ 51 Abs.1) - Verwaltungsstrafbestimmung	15
3.5.	Zu Z 6 (§ 58 Abs. 3) – Freiwillige Registrierung	15
3.6.	Zu Z 7 (§ 58 Abs. 5 bis 9) - Übergangsbestimmungen	15
3.7.	Zu Z 8 (§ 61) - Vollziehung	16
3.8.	Zu Z 9 (§ 62 Abs. 10 und 11) - Inkrafttreten	16
4.	Fazit zum Ministerialentwurf	16
5.	Weitere Anregungen zur Verbesserung des Waffengesetzes.....	17
5.1.	Ergänzungen zu meiner Stellungnahme vom 22.04.2010.....	17
5.2.	Fliegerbombenblindgänger und weiteres aufgefundenes Kriegsmaterial.....	19
5.3.	Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß.....	20
5.4.	Munition für Faustfeuerwaffen.....	24
5.5.	Registrierungspflicht.....	25
5.6.	Bestimmung von Schusswaffen.....	26
5.7.	Straflosigkeit durch Vernichten von Waffen und Kriegsmaterial.....	27
5.8.	Waffensammler.....	28

1. Zu Artikel 1 – Änderung des Wehrgesetzes

Die geplante Neuerung im Wehrgesetz ist zu begrüßen. Betrachtet man das Wehrgesetz überblicksmäßig, so fällt auf, dass dieses das Wehrsystem und die Rechte und Pflichten von Wehrpflichtigen und Heeresangehörigen (Adressatenkreis) regelt. Eine Regelung für Nichtwehrpflichtige und Nichtheeresangehörige, die nicht zum Adressatenkreis des Wehrgesetzes gehören, erscheint mir daher nicht als angebracht.

Die in den Erläuterungen angesprochene Problematik der Überlassung und Innehabung von Kriegsmaterial (und verbotenen Waffen) auf Schießstätten ist aber keine rein heeresinterne Erscheinung, sondern betrifft auch den Zivilbereich. So sind mir Fälle aus der Vergangenheit bekannt, wo auf behördlich genehmigten Schießstätten Waffen der Kategorie A (zB Vorderschaftrepetierflinten oder als Panzerbüchsen eingestufte Scharfschützengewehre) als Leihwaffen zur Verfügung standen, aber auch durch Sport- und Hobbyschützen kam es in der Vergangenheit auf behördlich genehmigten Schießstätten regelmäßig zur Überlassung von Kat. A-Waffen (zB Vorderschaftrepetierflinten und als Kriegsmaterial eingestufte Halbautomaten). Weiter war es während meiner Zeit an der HTL Ferlach und in den Jahren davor üblich, beim Tag der offenen Türe für die Öffentlichkeit zugänglich diverses Kriegsmaterial auszustellen. Dadurch hatte ich im Jahr 1995 als 14-jähriger erstmalig unter Aufsicht die Gelegenheit, mit Schusswaffen der Kategorie A, die nicht beim ÖBH in Verwendung standen, zu hantieren. Beim ÖBH hatte ich bereits im Rahmen von öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen viel früher die Möglichkeit, diverses Kriegsmaterial des ÖBH innezuhaben. Aus den angeführten Gründen ergibt sich, dass eine Regelung bzw. Klarstellung im Waffengesetz notwendig erscheint.

Die Auslegung des Schießstättenprivilegs (§ 14 WaffG) bei öffentlichen Veranstaltungen war in den letzten 30 Jahren nie ein Problem. Auch aus historischer Sicht betrachtet kann es vom Gesetzgeber her nicht gewollt gewesen sein, dass Zivilpersonen bei öffentlichen Veranstaltungen des ÖBH nicht mit Waffen der Kategorie A hantieren dürfen, andernfalls hätte es derartige Veranstaltungen niemals gegeben. Schaut man sich das Waffengesetz näher an, so fällt auf, dass das Schießstättenprivileg im 2. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ geregelt ist. Das sagt uns, dass dieser Paragraph als allgemeine Bestimmung für sämtliche Kategorien gültig ist. Im § 18 Abs. 5 WaffG ist eine Aufzählung von Paragraphen, welche auch für Kriegsmaterial gelten, jedoch ist der § 14 nicht angeführt, dezidiert ausgeschlossen wird dieser aber auch nicht. Aus heutiger Sicht wissen wir, dass die Aufzählung offensichtlich unvollständig ist, daher hat diese nicht taxativen, sondern lediglich demonstrativen Charakter. Es finden zumindest noch die §§ 5 (Begriff), 42 (Fund), 42a (Vernichtung), 43 (Erbschaft und Vermächtnis) und §§ 50 f (Strafbestimmungen) WaffG Anwendung.¹ Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte

¹ Hauer/Keplinger, Waffengesetz Praxiskommentar (2007) 134.

daher klargestellt werden, dass das Schießstättenprivileg für sämtliche Waffenkategorien gilt.

Das Problem mit dem kurzzeitigen Überlassen stellt sich aber nicht nur auf behördlich genehmigten Schießständen, sondern unter anderem auch bei Waffenmessen, Öffentlichen Veranstaltungen, Versteigerungen, aber auch wenn man nur einer Nichtberechtigten aber interessierten Person eine Waffe erklären oder vorführen möchte. Gedacht sei hier zB an das durchaus übliche Handhaben und Verwenden von Druckluftwaffen durch Jugendliche unter Aufsicht eines dazu Berechtigten oder an das gemeinschaftliche Putzen (Berechtigte und Nichtberechtigte) von Schusswaffen nach einem Schießstandbesuch, sowie an das Begutachtungen von öffentlichen als auch nichtöffentlichen Waffensammlungen (Museen, Privatsammlungen, kriminaltechnische Studiensammlungen). Um dies rechtskonform zu ermöglichen wäre ebenfalls eine Änderung der Gesetzeslage notwendig.

Zudem fehlt im § 14 eine Spezialregelung für das Überlassen und den Erwerb von Munition im Allgemeinen.

Derzeit geltende Fassung:

„Schießstätten

§ 14. Für die Benützung von Schusswaffen auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition für Faustfeuerwaffen nicht anzuwenden. Waffenverbote (§§ 12 und 13) gelten auf solchen Schießstätten jedoch.“

!Mein Vorschlag:

„Schießstätten und kurzzeitige Überlassung von Schusswaffen und Kriegsmaterial

§ 14. (1) Für die Benützung von Schusswaffen der Kategorien A, B, C und D auf behördlich genehmigten Schießstätten sind die Bestimmungen über das Überlassen und den Erwerb von Munition nicht anzuwenden.

(2) Eine kurzzeitige Überlassung von Schusswaffen und Kriegsmaterial an Nichtberechtigte ist unter strenger Aufsicht eines dazu Berechtigten gestattet.

(3) Waffenverbote (§§ 12 und 13) gelten jedoch.“

2. Zuständigkeit für die Erstellung eines Ministerialentwurfes zur Änderung des Waffengesetzes

Das einbringende Ressort zur Änderung des Waffengesetzes ist erstmalig nicht das Bundesministerium für Inneres, sondern das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und gelistet ist der Ministerialentwurf nicht unter dem Schlagwort Sicherheitswesen, sondern unter dem Schlagwort Landesverteidigung.

Das Waffenwesen (Waffenpolizei) ist ureigenste Materie der Sicherheitsbehörden. Rechtlich verankert ist dies im Bundesministerengesetz und im Sicherheitspolizeigesetz (§ 2SPG). Die dafür zuständigen Sicherheitsbehörden sind der Bundesminister für Inneres (BMI), die Sicherheitsdirektionen (SiD), die Bezirksverwaltungsbehörden (BVB) und die Bundespolizeidirektionen (BPD). Lediglich das militärische Waffenwesen, also die Verwendung von Waffen beim Österreichischen Bundesheer (ÖBH), obliegt dem BMLVS. Juristische Laien könnten dieses militärische Waffenwesen leicht mit dem Kriegsmaterialwesen verwechseln oder gleichsetzen, jedoch sind dies zwei unterschiedliche Paar Schuhe, ich bitte dies zu beachten!

Das Waffengesetz führt in § 48 dazu aus, welche Behörden als Behörden im Sinne des Waffengesetzes zu verstehen sind. Dem SPG konform sind dies die Sicherheitsbehörden des Bundes auf Landes- und Bezirksebene.

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) ist keine Behörde im Sinne des Waffengesetzes (§ 48 WaffG) und auch keine Sicherheitsbehörde. Was eine Sicherheitsbehörde ist, bestimmt nicht nur das einfachgesetzliche SPG, sondern vor allem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Art 78a Abs. 1. Der BMLVS wird vom WaffG lediglich für die Erteilung, für den Widerruf und für die Ersatzausstellung von Ausnahmegenehmigungen ermächtigt. Die Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Bewilligungs- oder Entzugsverfahren ist ausnahmslos Aufgabe der zuständigen Sicherheitsbehörde („Waffenbehörde“). Den BMLVS einfachgesetzlich zu einer Sicherheitsbehörde zu machen wäre nicht nur verfassungswidrig, sondern vor allem geschichtlich betrachtet überaus bedenklich. Nicht verfassungskonform erscheint mir außerdem die derzeit geltende einfachgesetzlich geregelte Zuständigkeit des BMLVS in Bezug auf Kriegsmaterial (§ 18 WaffG), denn dadurch wurde das BMLVS de facto zu einer Sicherheitsbehörde gemacht.

Im Gesetzgebungsverfahren erstellt das jeweils für die betroffene Materie zuständige Ministerium einen Ministerialentwurf, siehe Parlamentshomepage:

<http://www.parlament.gv.at/PERK/GES/WEG/INITIATIVE/index.shtml>

Aus den bereits angeführten rechtlichen Bestimmungen ergibt sich nun, dass für die einheitliche Auslegung des Waffengesetzes die oberste Sicherheitsbehörde,

also der BMI mit seinem Hilfsapparat (Abteilung III/3 – Sicherheitsverwaltung) zuständig ist. Weiter ergibt sich somit, dass ausschließlich das Ressort des BMI für die Einbringung von Ministerialentwürfen zum Thema Waffenrecht berufen ist.

!FAZIT:

Da der BMLVS offensichtlich nicht für die Erstellung eines Ministerialentwurfes zur Änderung des Waffengesetzes und ebensowenig für die einheitliche Auslegung bzw. Vollziehung des Waffengesetzes zuständig ist, kommt der vorliegende Ministerialentwurf von einem unzuständigen Ressort.

3. Zu Artikel 2 – Änderung des Waffengesetzes

3.1. Zu Z 2 (§ 2 Abs 3 WaffG) – Deaktivierung von Schusswaffen

Eine Klarstellung ist hier prinzipiell erwünscht, jedoch sollte diese auch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Durch die geplante Klarstellung wären nicht alle Fälle erfasst, so wären zum Beispiel Kanonen und Granatwerfer nicht von der Klarstellung betroffen, was wiederum zu einer Rechtsunsicherheit führen würde. Meinem Wissensstand nach wurden noch im Jahr 2008 zwei deaktivierte Kanonen vom BMI als nicht mehr unter das Waffengesetz fallend eingestuft, außerdem hat sogar das Ressort des BMLVS in der Vergangenheit demilitarisierte Kanonen frei verkauft. EU-weit ist es faktisch möglich nahezu jedes erdenkliche Kriegsmaterial in deaktivierter (=demilitarisierter) Form frei zu erwerben. Eine alte Werbeanzeige in der Zeitschrift DWJ (Deutsches Waffenjournal) aus dem Jahr 1996, welche sich als Kopie im Anhang zur Stellungnahme befindet, verdeutlicht dies sehr schön. Konsequenz ist die Existenz zahlreicher sehenswerter Privatmuseen. Einen Missbrauch deaktivierter musealer Ausstellungsstücke, seien es Kanonen, Granatwerfer oder gar Panzer oder Flugzeuge, hat es bisher noch nie gegeben und ist auch nahezu unmöglich.

Gewisses Kriegsmaterial von der Klarstellung auszunehmen würde den freien Warenverkehr innerhalb der EU unnötig beschränken und würde sogar den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen.

Eine Auslegungshilfe stellt der „BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT“ vom 15.12.2000, welcher die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen behandelt, dar.

Zahl 45 dieses Berichtes lautet:

„Es sei darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen können, diese Vorschriften dem Vertrag unterliegen, insbesondere den Binnenmarktvorschriften. Zwar lässt Artikel 30 des Vertrages Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu, aber diese Maßnahmen müssen notwendig und im Hinblick auf die verfolgten Ziele angemessen sein.“

Gründe der öffentlichen Sicherheit scheinen bei deaktivierten musealen Waffen oder bei demilitarisierten Kriegsmaterialien nicht vorzuliegen, da von diesen Gegenständen keinerlei Gefahren mehr ausgehen können. Daher erscheinen mir die Maßnahmen nicht notwendig und vor allem nicht angemessen.

!Mein Vorschlag:

„(2) Die Bestimmungen über Schusswaffen gelten auch für Lauf, Trommel, Verschluss und andere diesen entsprechende Teile von Schusswaffen – auch wenn sie Bestandteil eines anderen Gegenstandes geworden sind -, sofern sie verwendungsfähig sind. Sie gelten jedoch nicht für Einsteckläufe im Kaliber unter 5,7 mm.

(3) Schusswaffen, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, gelten nicht als Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

3.2. Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2) – Kartuschen und Kriegsmaterial

Diese Klarstellung ist hier legislativ an falscher Stelle, außerdem wären dann noch zahlreiche weitere Klarstellungen notwendig, zB: *„Delaborierte Handgranaten, Werfergranaten, Panzerminen, Artilleriemunition, sowie demilitarisierte Kanonen, Panzer, Kriegsschiffe etc. gelten nicht als Kriegsmaterial.“*



Angemerkt sei noch, dass bereits abgefeuerte Kartuschen nie als Kriegsmaterial galten, da diese durch das Abfeuern de facto delaboriert wurden und somit auf Dauer unbrauchbar waren.

Hier wäre nach dem Grundkonzept des vorangegangenen Punktes vorzugehen.

!Mein Vorschlag:

„(2) Kriegsmaterial welches auf Dauer unbrauchbar gemacht wurde, gilt als demilitarisiert und verliert dadurch die Kriegsmaterialeigenschaft.“

3.3. Zu Z 4 (§ 42b samt Überschrift) - Deaktivierungsverfahren

3.3.1. Deaktivierung

Mit den unter Z 4 vorgeschlagenen Regelungen soll Europarecht (Richtlinie 91/477/EWG) in nationales Recht umgesetzt werden:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1991L0477:20080728:de:PDF>

Sicherheitspolitisch und im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung bzw. Novellierung gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zu begrüßen, jedoch ist die Art der vorgeschlagenen Umsetzung meines Erachtens mit einigen Mängeln behaftet. Bisher unterschieden sich die Rechtsmeinungen des BMI und des BMLVS zum Thema „Demilitarisierung“ (=Deaktivierung) grundlegend voneinander. Da jedoch der BMI für die Auslegung und den einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes zuständig ist, war die Rechtsmeinung des BMLVS zum Thema Demilitarisierung bisher unbeachtlich.

Zuerst ein Blick auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben:

„III. Im Sinne dieses Anhangs sind nicht in die Definition der Feuerwaffen einbezogen Gegenstände, die der Definition zwar entsprechen, die jedoch

- a) Durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht;*
- b) ...*
- c) ...*

Die Mitgliedsstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Maßnahmen zur Deaktivierung gemäß Buchstabe a durch eine zuständige Behörde überprüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass die Änderungen an der Feuerwaffe diese auf Dauer unbrauchbar machen. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Überprüfung der Deaktivierung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe bestätigt wird. Die Kommission erlässt nach dem Verfahren gemäß Artikel 13a Absatz 2 der Richtlinie gemeinsame Leitlinien für Deaktivierungsstandards und –techniken, um sicherzustellen, dass deaktivierte Feuerwaffen auf Dauer unbrauchbar sind.“

Bis dato war es in Österreich gängige Verwaltungspraxis, dass Händler, die Kriegsmaterial deaktivieren („demilitarisierten“) und in Österreich in Umlauf bringen wollten, zuvor eine Einstufung des jeweiligen Waffenmodells direkt beim BMI

(Abteilung III/3 - Sicherheitsverwaltung) beantragten. Der Amtssachverständige begutachtete die Änderungen und stellte fest, ob die Kriegsmaterialeigenschaft noch gegeben ist oder nicht. Erst nach positiver Erledigung wurde das deaktivierte Kriegsmaterial in Umlauf gebracht. Bei der Einstufung wurde oftmals vom BMI ersucht, dass der Antragsteller sämtliche Seriennummern von deaktivierten Schusswaffen zur Verfügung stellt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurden von den Gewerbetreibenden, die die Dekowaffen in Verkehr brachten, Zertifikate mit folgenden Angaben ausgestellt:

- Inverkehrbringer
- Deaktivierungsmaßnahmen
- Geschäftszahl der entsprechenden Einstufung durch das BMI
- Waffenmodell
- ehemaliges Kaliber
- Waffennummer
- Ort und Datum

Zum Rechtsinstitut der Einstufung:

Für eine rechtsverbindliche Einstufung ob ein Gegenstand unter das Waffengesetz fällt und wenn ja unter welche Kategorie dieser zu subsumieren ist, ist nach § 44 WaffG 1996 ausschließlich die Waffenbehörde (1. Instanz: Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Bundespolizeidirektion, 2. Instanz: Sicherheitsdirektion) zuständig; der BMLVS ist nicht Behörde im Sinne des Waffengesetzes und auch nicht Sicherheitsbehörde. In der Realität geschah dies, wie bereits geschildert, für Händler als auch für Privatpersonen durch den BMI (Abteilung III/3 – Sicherheitsverwaltung), da dieser als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde für die Auslegung und für die einheitliche Vollziehung zuständig ist. Einstufungen sind rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben, sondern der Antragsteller begehrt dies auf freiwilliger Basis um Rechtssicherheit zu erlangen. Da aber Gewerbetreibende meist über umfangreichen Sachverstand verfügen oder gar selber Sachverständige sind, wäre sogar eine freiwillige Einstufung überflüssig gewesen.

Die bis dato gängige gewachsene Verwaltungspraxis entspricht den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und sollte daher auch so beibehalten und kodifiziert werden.

Die bisherigen Abänderungen wurden stets so ausgeführt, dass die wesentlichen Waffenteile auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden und diese auch nicht mehr in einer Weise umgebaut werden konnten, die eine Reaktivierung der Schusswaffen ermöglichte. Die umzusetzende Richtlinie verlangt, dass *alle wesentlichen Bestandteile der Feuerwaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Feuerwaffe ermöglicht. Für juristische Laien heißt dies, dass erstens die wesentlichen Bestandteile der Waffen kaputt sein müssen und dass eines von den drei folgenden Kriterien vorliegen muss:*

1. *Die kaputten Teile dürfen nicht entfernt werden können*
2. *Die kaputten Teile dürfen nicht ausgetauscht werden können.*
3. *Die Teile müssen so abgeändert sein, dass eine Reparatur quasi unmöglich ist.*

Die Art der in Österreich üblichen Abänderungen der wesentlichen Teile macht eine Reaktivierung de facto unmöglich. So müsste bei einer deaktivierten Schusswaffe der Lauf neu gefertigt werden und die Reparatur eines deaktivierten Verschlusses käme einer Neuherstellung gleich. Somit entspricht die bisher in Österreich übliche Art der Abänderung den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (3. Möglichkeit). Angemerkt sei hier, dass in Spanien nur der Lauf deaktiviert sein muss.

3.3.2. Kennzeichnung bzw. Deaktivierungsbescheinigung

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass die Kennzeichnung alleine schon konstitutiven Charakter haben soll. Dies hätte zur Folge, dass eine funktionstüchtige Schusswaffe, an der widerrechtlich von einem befugten Gewerbetreibenden eine Kennzeichnung angebracht wurde, als deaktiviert gilt. Legistisch ist dieses Konstrukt fragwürdig. Gemäß dem Entwurf bewirken erst die Deaktivierungsmaßnahmen zusammen (kumulativ) mit der Kennzeichnung, dass die betroffenen Gegenstände als deaktiviert gelten. Ein weiterer Ausfluss der geplanten Regelung wäre, dass Ermittlungsbehörden in Zukunft zwischen legalen und illegalen deaktivierten Schusswaffen unterscheiden müssten. Bis zum heutigen Tage galt eine deaktivierte (auf Dauer unbrauchbar gemachte) Schusswaffe nicht mehr als Waffe (Normativität des Faktischen). Eine Kennzeichnung oder ein Zertifikat waren bisher rechtlich nicht vorgesehen, aber die bis dato auf freiwilliger Basis ausgestellten „Deko-Zertifikate“ entsprechen auf jeden Fall den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und sind aufgrund folgender Überlegungen sinnvoller als eine Kennzeichnung:

- Ein Zertifikat gibt Auskunft über den Inverkehrbringer, über die Deaktivierungsmaßnahmen, die Rechtsgrundlage, das Waffenmodell, das ehemalige Kaliber und die Waffennummer.
- Im Zuge von Waffenkontrollen oder Hausdurchsuchungen können die zuständigen Beamten aufgrund der im Zertifikat angeführten Änderungen leichter nachvollziehen, ob die jeweilige Waffe tatsächlich korrekt deaktiviert wurde oder nicht. Auf eine konstitutive Kennzeichnung zu vertrauen, wäre in diesen Fällen grob fahrlässig und sicherlich nicht wünschenswert.
- Findige kriminelle Subjekte könnten an illegalen funktionstüchtigen Schusswaffen eine Kennzeichnung anbringen. Da man aufgrund der konstitutiven Kennzeichnung darauf vertrauen kann, dass die jeweilige Waffe frei erhältlich ist, wird es für die Ermittlungsbehörden schwer nachweisbar sein, wer die gefälschte Kennzeichnung angebracht hat. Gelingt dies nicht, muss der Beschuldigte im Zweifel freigesprochen werden.

- Fremdstempel auf kulturhistorisch wertvollen Sammlerwaffen mindern immer den sammlerischen Wert der jeweiligen Waffe und sind daher generell unerwünscht.
- Ein Großteil der vorhandenen Dekowaffen verfügt bereits über gemeinschaftsrechtskonforme Deaktivierungsbescheinigungen.

Die umzusetzende Richtlinie gibt außerdem vor, dass die Überprüfung der Deaktivierung von Waffen entweder durch die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung oder durch die Anbringung eines deutlich sichtbaren Zeichens auf der Feuerwaffe bestätigt wird. Eine Bestätigung (Bescheinigung oder Kennzeichnung) hat niemals konstitutive, sondern lediglich nur deklarative Wirkung. Das Fehlen einer Bescheinigung oder einer Kennzeichnung kann und darf daher niemals zu strafrechtlichen Konsequenzen führen, lediglich eine Verwaltungsübertretung wäre die Folge und wäre somit lediglich mit einer Geldstrafe bis zu 360 EUR zu bestrafen. Da es sich bei deaktivierten Waffen nicht mehr um Waffen in Sinne des Waffengesetzes handelt, darf das Fehlen dieser Deaktivierungsbestätigung außerdem nicht zum Verlust der waffenrechtlichen Verlässlichkeit führen!

In der gesamten Europäischen Union gibt es Dekowaffenhändler, die kein Waffengewerbe ausüben. Somit sind diese nicht berechtigt, gewerblich Waffen zu deaktivieren. Stattdessen kaufen diese bereits deaktivierte Waffen von Großhändlern im In- und Ausland an. In Deutschland sind diese Händler ermächtigt, die Kennzeichnung vorzunehmen, nachdem ein Musterexemplar von der Behörde begutachtet wurde. Um einen unnötigen kostspieligen Mehraufwand für diese Händler zu vermeiden, sollte dieses System auch in Österreich übernommen werden. In einigen EU-Ländern ist es auch üblich, dass Deaktivierungen beim Beschussamt begutachtet werden.

In den Kreis der zur Ausstellung einer Bescheinigung (oder zur Kennzeichnung) Ermächtigten sollten meines Erachtens folgende Personen und Behörden gehören:

- *Waffengewerbetreibende*
- *Dekowaffenhändler*
- *Waffensachverständige*
- *Beschussämter (Wien und Ferlach)*
- *BMLVS (nur in Fällen von deaktivierten Waffen, bei dem das Ressort des BMLVS der Inverkehrbringer war)*

Für die Begutachtung von Musterexemplaren oder Einzelstücken sollten folgende mit dem nötigen Sachverstand ausgestattete Personen und Behörden berufen sein:

- *BMI (Abteilung III/3)*
- *Beschussämter (Wien und Ferlach)*
- *Waffensachverständige*
- *Waffengewerbetreibende*

3.3.3. Meldepflicht des Gewerbetreibenden

Die Ausübung des Waffengewerbes und der damit verbundene Besitz von Waffen ist nicht im Waffengesetz geregelt, sondern in der Gewerbeordnung, siehe dazu auch § 47 Abs. 2 WaffG. Sämtliche Waffen sind stets in das Waffenbuch einzutragen und dieses ist für die Behörde jederzeit bereitzuhalten. Deaktiviert ein Gewerbetreibender Schusswaffen, so trägt er diese aus dem Waffenbuch mit dem Vermerk „deaktiviert“ aus. Kontakt mit Waffenbehörden haben Waffenhändler nur, wenn Waffen entweder von Privat angekauft, an Privat verkauft oder für Privat deaktiviert werden und in den Fällen der §§ 17 und 37 WaffG. Eine zusätzliche umfangreiche Meldepflicht wie in § 42b Abs 5 WaffG schafft einen unnötigen nicht zu vertretbaren Mehraufwand für Gewerbetreibende als auch für die Behörden, immerhin sind mir österreichische Gewerbetreibende bekannt, die jährlich tausende Schusswaffen deaktivieren bzw. deaktivierte Schusswaffen in Umlauf bringen. Allenfalls sollte dem Gewerbetreibenden ein Meldepflicht an den BMI (Abteilung III/3) auferlegt werden, in der der Gewerbetreibende meldet, welcher Waffentypus durch ihn deaktiviert wird. So sind die notwendigen Daten wie bisher zentral beim BMI vorhanden und im Anlassfall kann bei jedem Gewerbetreibenden, der den in Frage stehenden Waffentypus deaktiviert hat, Auskunft oder Einblick ins Waffenbuch verlangt werden. Dieses Prozedere würde Ermittlungsverfahren definitiv sehr vereinfachen, hingegen würde das Verfahren des Ministerialentwurfes ein Ermittlungsverfahren ungewollt in die Länge ziehen.

Schusswaffen, welche Kriegsmaterial sind, sind stets Schusswaffen im Sinne des Waffengesetzes (§ 2 Abs 1 Z1 WaffG), darum ist eine Bezugnahme auf Kriegsmaterial in meinen vorgeschlagenen Änderungen überflüssig.

!FAZIT:

- Eine Kennzeichnung hat nur deklarative Wirkung und das Fehlen hätte lediglich eine Verwaltungsübertretung zur Folge.
- Aus den angeführten Gründen wäre eine Deaktivierungsbescheinigung zu bevorzugen.
- Die vorgesehene Meldeverpflichtung für den Händler ist nicht zielführend, würde Ermittlungsverfahren unnötig in die Länge ziehen und würde den Verwaltungsaufwand der Waffenbehörden unnötig massivst erhöhen.

!Mein Vorschlag:

„§ 42b. (1) Schusswaffen gelten als deaktiviert, wenn diese durch ein Deaktivierungsverfahren auf Dauer unbrauchbar gemacht wurden, das verbürgt, dass alle wesentlichen Bestandteile der Schusswaffe auf Dauer unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt, ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Reaktivierung der Schusswaffe ermöglicht.

(2) Durch Verordnung sind technische Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen, ebenso ist der Mindestinhalt von Deaktivierungsbestätigungen festzulegen. Die Erlassung dieser Verordnung sowie die bescheidmäßige Vorschreibung von Deaktivierungsmaßnahmen im Einzelfall obliegen dem Bundesminister für Inneres.

(3) Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, berechtigt sind, sind ermächtigt, Schusswaffen der Kategorien B, C und D, sowie Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1, sofern sie auch über die Berechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 verfügen, auch Kriegsmaterial zu deaktivieren. Ihnen obliegt auch die Ausstellung von Deaktivierungsbestätigungen gemäß Abs. 2. Deaktivierungsbestätigungen dürfen außerdem von den Beschussämtern, von Waffensachverständigen und von Gewerbetreibenden die über keinerlei Berechtigung zur Ausübung des Waffengewerbes verfügen, ausgestellt werden. Im letzten Fall dürfen nur Bestätigungen für die vom Gewerbetreibenden in Umlauf gebrachten deaktivierten Gegenstände ausgestellt werden. Hinsichtlich ehemaligen Heeresgutes kann die Ausstellung der Deaktivierungsbestätigung durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport kostenlos erfolgen.

(4) Liegt der Verdacht nahe, dass Deaktivierungen wissentlich nicht rechtskonform durchgeführt wurden, ist die Ermächtigung gemäß Abs. 3 durch den Bundesminister für Inneres zu entziehen. Auf Antrag oder von Amts wegen ist die Entziehung vom Bundesminister für Inneres aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind.

(5) Die gemäß Abs. 3 deaktivierten Waffentypen sind einmalig ohne Angabe von Stückzahlen und Herstellungsnummern binnen 6 Wochen dem Bundesminister für Inneres zu melden. Desweiteren trifft die Meldepflicht jeden Gewerbetreibenden, der deaktivierte Schusswaffen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder aus Drittstaaten in das Bundesgebiet verbringt. Im Falle der Verbringung aus Drittstaaten muss sichergestellt sein, dass die Deaktivierungsmaßnahmen gemeinschaftsrechtskonform durchgeführt wurden.

(6) Den gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden gebührt vom Besitzer des deaktivierten Gegenstandes für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt. Ebenso gebührt ein angemessenes Entgelt für die Ausstellung von Bestätigungen gemäß Abs. 3, wenn bereits deaktivierte Gegenstände zur Begutachtung vorgelegt werden.“

3.4. Zu Z 5 (§ 51 Abs.1) - Verwaltungsstrafbestimmung

Die Strafandrohung des Absatzes 1 - Geldstrafe bis zu 3600 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen - scheint mir hier nicht angemessen zu sein, vor allem weil laut gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben eine Kennzeichnung oder eine Bescheinigung lediglich deklarativen Charakter hat.

!Mein Vorschlag:

Es wird dem § 51 Abs. 1 nichts hinzugefügt, somit kommt Abs. 2 zur Anwendung. Konsequenz wäre eine angemessene Geldstrafe bis zu 360 Euro.

3.5. Zu Z 6 (§ 58 Abs. 3) - Freiwillige Registrierung

Entweder gibt es eine Registrierungspflicht oder nicht. Eine freiwillige Registrierung schafft nur Rechtsunsicherheit unter Waffenbesitzern und ist daher strikt abzulehnen.

3.6. Zu Z 7 (§ 58 Abs. 5 bis 9) - Übergangsbestimmungen

Da der Altbestand an deaktivierten Schusswaffen und demilitarisiertem Kriegsmaterial den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht, kann dieser in Zukunft niemals Schusswaffen und Kriegsmaterial im Sinne des Waffengesetzes darstellen. Die geplanten Regelungen sind daher nicht gemeinschaftsrechtskonform, dienen nicht der Rechtssicherheit und müssen daher ersatzlos aus dem Entwurf entfernt werden. Lediglich eine Übergangsbestimmung für die Begutachtung von deaktivierten Schusswaffen, welche nicht über eine gemeinschaftsrechtskonforme Deaktivierungsbestätigung verfügen, ist erforderlich.

!Mein Vorschlag:

„(5) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 bereits im Besitz von deaktivierten Schusswaffen sind, jedoch keine rechtskonforme Deaktivierungsbestätigung vorweisen können, haben binnen zwölf

Monaten eine Begutachtung zur Ausstellung von Deaktivierungsbestätigungen gemäß § 42b Abs. 3 vornehmen zu lassen.

3.7. Zu Z 8 (§ 61) - Vollziehung

!Die im Ministerialentwurf vorgeschlagene Änderung hat folglich zu entfallen.

3.8. Zu Z 9 (§ 62 Abs. 10 und 11) - Inkrafttreten

!Die Absätze wären gemäß meinen Vorgaben anzupassen.

4. Fazit zum Ministerialentwurf

- Die dahinter stehenden Ideen der vorgeschlagenen Klarstellungen sind für Waffensammler und -besitzer positiv und daher begrüße ich diese auch, allerdings würde die Art der Umsetzung tatsächlich mehr Rechtsunsicherheiten als Klarstellungen schaffen. So hätten zB langjährige Besitzer und Sammler von deaktivierten Schusswaffen keine Rechtssicherheit für den Altbestand.
- Eine unnötige Kriminalisierung von Waffensammlern wäre die Folge.
- Der Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Behörden und Gewerbetreibenden würde unnötig massivst vergrößert werden.
- Die Art der Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben wäre mangelhaft und würde ungerechtfertigt den freien Warenverkehr beschränken.
- Die Regelungen würden die öffentliche Sicherheit nicht erhöhen.

5. Weitere Anregungen zur Verbesserung des Waffengesetzes

Ich verweise grundsätzlich auf meine Ausführungen und Anregungen in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur Waffengesetz-Novelle 2010:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00142_23/index.shtml

5.1. Ergänzungen zu meiner Stellungnahme vom 22.04.2010

Da von Halbautomaten, die Kriegsmaterial sind, im Normalfall weniger Gefahren ausgehen als von modernen Halbautomaten der Kategorie B, sollte eine Ausnahme ähnlich der Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß vorgesehen sein. Außerdem gibt es in der EU einen riesigen Markt für zum Halbautomaten umgebaute Vollautomaten. In Deutschland ist ein bekannter Händler dieser Umbauten die Firma „Niedermeier GmbH“ in München: <http://www.waffen-niedermeier.de/>

Von Lafetten geht überhaupt keine Gefahr aus. Mir sind ein paar Fälle in der Vergangenheit bekannt, wo Sammler zu den deaktivierten Schusswaffen nicht abgeänderte Lafetten besaßen, ohne zu wissen, dass diese Kriegsmaterial darstellten. Wie ich feststellen musste, weiß ein Großteil der Sammler tatsächlich nicht, dass Lafetten Kriegsmaterial sind. Es ist daher anzunehmen, dass noch weitere österreichische Sammler unwissentlich Kriegsmaterial besitzen, außerdem sind Lafetten in Deutschland frei erhältlich und so wurden einige in der Vergangenheit bestimmt an österreichische Sammler verkauft.

Panzerbüchsen, vormalig als Tankgewehre (Tank ist eine alte Bezeichnung für die im I. Weltkrieg eingesetzten Panzer) bezeichnet, dienten der Bekämpfung von Panzern und sind heutzutage auf diesem Einsatzgebiet obsolet. Lediglich zur Bekämpfung leicht gepanzerter Ziele werden Präzisionsgewehre mit einer höheren Durchschlagsleistung verwendet. Weltweit und sogar in Europa boomt das Sportschießen mit leistungsstarken Präzisionsbüchsen. Zur zivilen Verwendung dieser Präzisionsgewehre habe ich eine sehr aufschlussreiche Internetseite gefunden: <http://www.50-bmg.de/civil.html>

Vorderschaftrepetierflinten sind so gut wie überall in der EU erlaubt und das Gefahrenpotential ist weitaus geringer als bei halbautomatischen Schrotflinten, daher sollten diese gemeinschaftsrechtskonform erlaubt werden. Das Verbot der Vorderschaftrepetierflinten im § 17 WaffG beruht auf einer übereilten Anlassgesetzgebung und wäre ersatzlos zu streichen.

!FAZIT:

Die derzeitige Gesetzeslage schränkt den freien Warenverkehr ein und dient nicht der öffentlichen Sicherheit. Näheres dazu führt der „BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT“ vom 15.12.2000, welcher die Anwendung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen behandelt, aus.

Zahl 45 dieses Berichtes lautet:

„Es sei darauf hingewiesen, dass selbst dann, wenn die Mitgliedstaaten strengere Vorschriften erlassen können, diese Vorschriften dem Vertrag unterliegen, insbesondere den Binnenmarktvorschriften. Zwar lässt Artikel 30 des Vertrages Ausnahmen vom Grundsatz des freien Warenverkehrs aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu, aber diese Maßnahmen müssen notwendig und im Hinblick auf die verfolgten Ziele angemessen sein.“

Da derzeit an eine Änderung der Kriegsmaterialverordnung nicht zu denken ist, schlage ich im Sinne einer gemeinschaftsrechtskonformen Regelung folgende Neuerungen im Waffengesetz vor.

!Mein Vorschlag:

„§ 5. So ferne dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, sind Kriegsmaterial die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 540/1977, durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.“

(Das Verbot der Vorderschaftrepetierflinten im § 17 WaffG wäre ersatzlos zu streichen.)

„§ 18. (4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, es sei denn die Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß wurden nach dem Jahr 1945 produziert und beim Geschoß handelt es sich um ein Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand-, oder Treibspiegelgeschoß. Weiter gilt der Abs. 1 nicht für Munition von Panzerbüchsen mit Vollmantelgeschoß, soweit es sich nicht um Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand-, oder Treibspiegelgeschoß handelt.

(5) Im Übrigen gelten für Kriegsmaterial die Bestimmungen des 1. Abschnittes (Begriffsbestimmungen), des 2. Abschnittes (Allgemeine Bestimmungen), des 7. Abschnittes (Gemeinsame Bestimmungen), des 8. Abschnittes (Ausnahmebestimmungen für bestimmte Waffen, Zwecke und Personen), des 10. Abschnittes (Strafbestimmungen und Durchsuchungsermächtigung) und des 11.

Abschnittes (Verwenden personenbezogener Daten im Rahmen der Waffenpolizei), sowie die Bestimmungen der §§ 25 bis 27 (Überprüfung der Verlässlichkeit, Änderung eines Wohnsitzes, Einziehung von Urkunden).“

„§ 19. (1) Genehmigungspflichtige Schusswaffen sind Faustfeuerwaffen, sämtliche Repetierflinten, halbautomatische Schusswaffen, sämtliche in § 1 Art. I Z 1 lit. a der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial in der Fassung BGBl. Nr. 624/1977 (Kriegsmaterialverordnung) aufgelisteten halbautomatischen oder zu halbautomatischen Schusswaffen umgebaute vollautomatische Schusswaffen, sowie Panzerbüchsen mit einem Maximalkaliber von 12,7mm.“

5.2. Fliegerbombenblindgänger und weiteres aufgefundenes Kriegsmaterial

Die Fliegerbombenproblematik (Suchen, Auffinden, Bergen und Entschärfen von Blindgängern) war lange Zeit sehr medienpräsent und stark diskutiert. Es wurde öffentlich festgestellt, dass die rechtlichen Regelungen dazu in Österreich nicht zufriedenstellend sind. Die derzeitige Regelung wurde unter dem Gesichtspunkt erlassen, dass Kriegsmaterial zufällig aufgefunden wird. Jedoch haben sich im Laufe der Zeit Firmen auf die gewerbsmäßige Suche und Freilegung von Bombenblindgängern spezialisiert, die hochgefährliche Entschärfung musste stets durch den Entminungsdienst des BMI erfolgen. Den Verdienst hatte stets die zivile Firma, das Hauptrisiko hingegen der staatliche Entminungsdienst. Baubegleitungen und Sondierungen an Groß- und Kleinbaustellen (Kraftwerke, Erdaushubarbeiten bei Bahnhofbaustellen, Gewässer, etc.), Luftbildauswertungen und Bombenfreilegungen sind bereits an der Tagesordnung von zivilen Firmen. Mittlerweile hat auch der BMLVS den Bedarf an solchen Firmen erkannt und so gab es dieses Jahr erstmalig in Österreich eine öffentliche Ausschreibung (GZ S94232/8-WSM/2010) zur Entminung eines Teilbereiches des Truppenübungsplatzes Allentsteig, an der zahlreiche in- und ausländische Firmen teilnahmen. In Deutschland übernehmen in mehreren Bundesländern bereits zivile Firmen die komplette Kampfmittelräumung, nähere Informationen sind bei Wikipedia abrufbar: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kampfmittelr%C3%A4umdienst>

Im Angesicht dieser Umstände besteht bereits seit längerem Handlungsbedarf.

Bisher durften im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 berechtigt sind, zB sprengkräftiges Kriegsmaterial produzieren, testen, delaborieren, aber natürlich auch Blindgänger davon sprengen. In Anlehnung an diese

Gewerbeberechtigung sollte das Waffengesetz novelliert werden. Das bloße Suchen, Auffinden und Freilegen von Kriegsmaterial, ohne dabei für die Sicherung und allfällige Vernichtung zuständig zu sein, sollte durch zivile Firmen rechtlich nicht möglich sein.

!Mein Vorschlag:

(In § 42 WaffG wird ein neuer Absatz 7 eingefügt, der bisherige Absatz 7 erhält die Nummer 8 und der bisherige Absatz 8 erhält die Nummer 9.)

„§ 47. (7) Für das gewerbliche Suchen von Kriegsmaterial ist zumindest eine Gewerbeberechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 erforderlich. Werden im Rahmen dieser Tätigkeiten Kriegsmaterialien oder Waffen aufgefunden, so hat grundsätzlich der Gewerbetreibende die Sicherung und allfällige Vernichtung durchzuführen.“

5.3. Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß

Fassung der Waffengesetz-Novelle 2010:

„§ 18. (1) ...

(4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, soweit es sich nicht um Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- oder Treibspiegelgeschöß handelt, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. ...“

In den Beilagen der Regierungsvorlage zur Waffengesetz-Novelle 2010 ist angeführt, dass Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Brand- oder Treibspiegelgeschöß sowie Hartkerngeschöß (ab 421 Härte nach Vickers) dem Wesen nach nicht dazu bestimmt ist, bei der Jagd oder beim Schießsport verwendet zu werden und darum wird klarstellend vorgeschlagen, diese von der Ausnahmebestimmung auszunehmen. Direkt betroffen von dieser Neuerung wären hauptsächlich Munitionssammler und indirekt alle Besitzer von Vollmantelmunition.

Bisher war es übliche Verwaltungspraxis, dass jegliche Munition mit Vollmantelgeschoss vom Ausnahmetatbestand des § 18 Abs. 4 WaffG umfasst war. Für den Besitz war also bisher nur ein Waffenpass, eine Waffenbesitzkarte oder eine Jagdkarte notwendig. In den IWOE-Nachrichten Nr. 4 aus dem Jahr 2003 wurde von den Herren Mag. Alfred Ellinger (Richter und Vizepräsident am LG Eisenstadt) und Ingo Wieser (Sachverständiger für Schieß- und Sprengwesen) ein Artikel publiziert,

der sich ausgiebig mit der Problematik der Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß beschäftigt. Anlass dafür waren die Zweifel der Rechtsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung, dass Spezialgeschoße nicht unter den Ausnahmetatbestand des § 18 Abs. 4 WaffG fallen würden. Ellinger und Wieser führen dazu detailliert und schlüssig aus, warum alle Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß unter den Ausnahmetatbestand fallen.

In derselben Ausgabe führt Dr. Kurt Lichtl (Rechtsanwalt in Linz) näher aus, wie es einem Munitionssammler ergangen ist, der unter anderem etwa 1500 Gewehrpatronen mit Spezialvollmantelgeschoß in seiner umfangreichen Munitionssammlung hatte. Bei einer freiwilligen Nachschau wurden diese vorgefunden und beschlagnahmt. Im erstgerichtlichen Verfahren wurde dieser Sammler nur aufgrund eines ihm nicht vorwerfbaren Rechtsirrtums freigesprochen, bei der Berufung am OLG Linz jedoch wurde der Rechtsmeinung des Sammlers gefolgt. Das OLG Linz ist demnach der Ansicht, dass sämtliche Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, egal ob es sich dabei um Spezialgeschoße handelt oder nicht, unter die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 4 WaffG fällt.

Der unbefugte Besitz von Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß stellt derzeit noch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 51 WaffG dar. Sollten aber Gewehrpatronen mit Vollmantelspezialgeschoßen nicht unter die Ausnahmeregelung des § 18 Abs 4 WaffG fallen, so wäre bereits der fahrlässige Besitz bereits nach § 50 Abs 1 Z 4 gerichtlich strafbar.

Selbst fachkundigen Personen fehlt es meist am nötigen Fachwissen um feststellen zu können ob Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß nun Spezialgeschoße haben oder nicht. Meist ist dies nur an farblichen Markierungen, an kleinen Detailunterschieden oder am Bodenstempel erkennbar. Ein sehr gutes Beispiel dafür ist die deutsche Standardinfanteriepatrone des Zweiten Weltkrieges, die Patrone 8x57 IS, welche seit dem Zweiten Weltkrieg noch millionenfach in Österreich als Altbestand vorhanden war und ist. Dies dürfte wohl auch ein Hauptgrund für die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 4 WaffG gewesen sein, ungeachtet des inneren Aufbaues des Geschoßes. So gibt es zum Beispiel für diese Gewehrpatrone Vollmantelspezialgeschoße mit Eisenkern, Stahlkern, Glimmspur, Leuchtspur und Phosphor in den verschiedensten Kombinationen und Varianten. Nur ein wirklich versierter Patronensammler kennt die kleinen aber feinen Unterschiede, aber auch dieser kann sich bei der Bestimmung schwer tun wenn etwa die farbliche Markierung im Laufe der Zeit abgegangen ist oder der Hülsenboden leicht korrodiert ist.

Auf folgender Internetseite sieht man einen sehr schönen Überblick über die Varianten der 8x57 IS Patrone: <http://home.scarlet.be/p.colmant/792color.htm>

Betrachtet man die Aufzählung in § 1 Pkt. I Z 1 lit. d der Kriegsmaterialverordnung, so fällt aus waffentechnischer Sicht auf, dass diese unsystematisch erfolgt ist. Es wurde irgendwie versucht, alle Munitionsarten aufzuzählen, die typischerweise als Kriegsmaterial Verwendung finden. Die

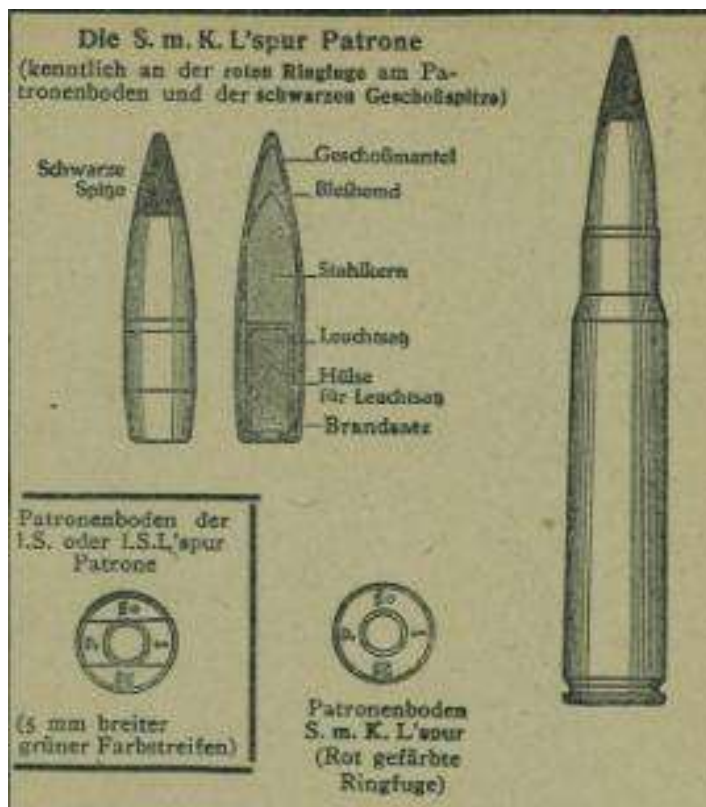
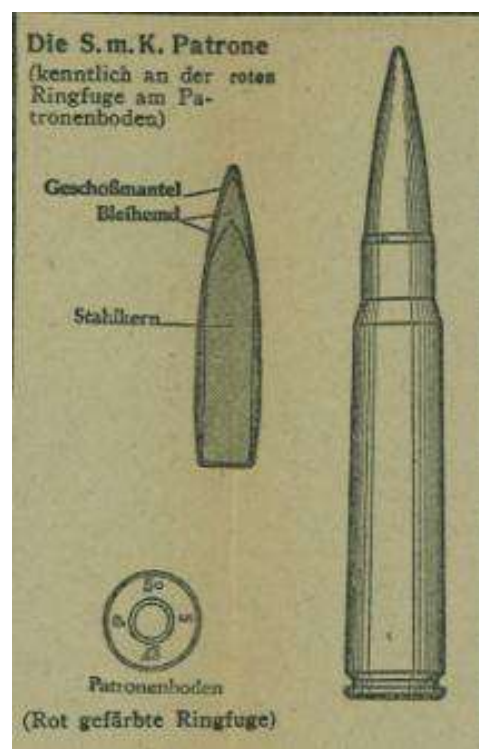
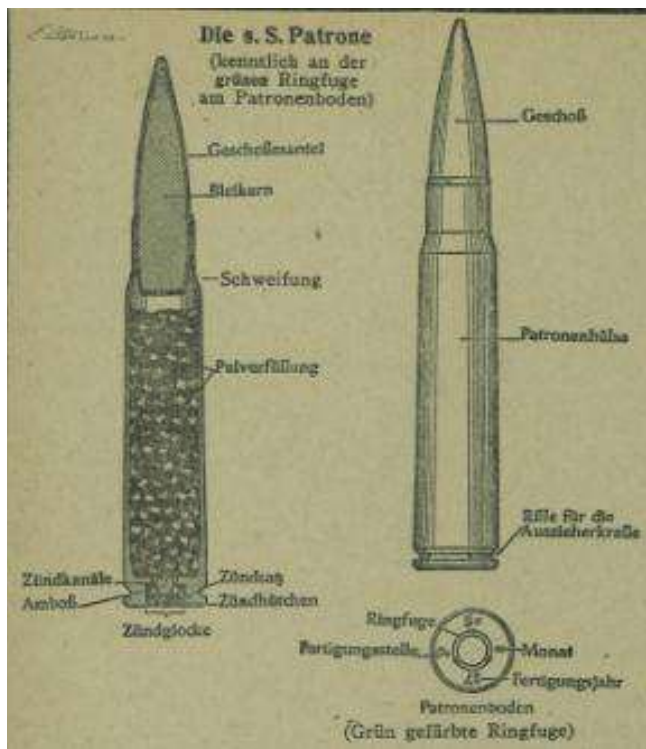
Bezeichnungen Vollmantelspitz- und Vollmantelhalbspitzgeschöß bezeichnen typischerweise den äußeren Aufbau eines Geschößes, die Bezeichnungen Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschöß hingegen den inneren Aufbau.

Schaut man sich nun die verschiedenen Spezialgeschößarten der NATO Standardarmeepatrone 5,56x45 an, so kann man sagen, dass Vollmantelgeschöß mit Leucht- oder Rauchspur eine schlechtere Präzision und Durchschlagsleistung haben. Geschöß mit gehärtetem Stahlkern haben zwar eine bessere Durchschlagsleistung als normale Vollmantelgeschöß, jedoch ist der Unterschied nur minimal. So kommt eine 5,56x45 Patrone mit Stahlkerngeschöß etwa auf dieselbe Durchschlagsleistung wie eine Jagdpatrone vom Kaliber .243 Winchester.

Eine derart große Durchschlagsleistungssteigerung mit „Cop-Killer“-Munition wie wir sie von dem Film „Lethal Weapon 3“ mit Mel Gibson kennen, er durchschießt dabei mit einer Pistole eine Bulldozerschaufel, ist wohl nur in Hollywood möglich. Derartige Spezialmunition macht bei der Verwendung in Handfeuerwaffen keinen großen Sinn, da die Leistungssteigerung nur minimal ist. Bemerkbar wird der Unterschied erst ab Kalibern, die bei überschweren Maschinengewehren oder Maschinenkanonen verwendet werden. Zum Beispiel wird Hartkern- und Treibspiegelmunition üblicherweise zur Panzerbekämpfung mit Kanonen oder Maschinenkanonen verwendet.

Folgt man meinen Überlegungen, so kommt man zu dem Schluss, dass zB alle Besitzer von 8x57 IS Patronen aus Wehrmachtsbeständen in Zukunft damit rechnen müssen, dass sie Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschößen besitzen könnten, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 18 Abs. 4 WaffG fallen. Dies hätte zur Folge, dass dieser fahrlässige Besitz bereits gerichtlich strafbar wäre. Eine Kriminalisierung rechtstreuer Waffenbesitzer wäre der Haupteffekt dieser geplanten Regelung. Einem Besitzer von Gewehrmunition aus Wehrmachtsbeständen der nicht Patronensammler ist und somit nicht über das nötige Fachwissen verfügt, würde ich in Zukunft daher raten, diese Munition sofort bei der Polizei abzugeben. Die Übergabe an einen Waffenhändler wäre nicht ratsam, da diesem im Normalfall die Berechtigung für den Handel mit Kriegsmaterial fehlt. Daher wäre streng genommen selbst die Übergabe dieser Munition an einen Büchsenmacher gerichtlich strafbar! Straffrei wird man lediglich durch die Ablieferung der Waffen oder sonstigen Gegenstände bei der Behörde (§ 48 WaffG) bevor eine zur Strafverfolgung von dem Verschulden erfahren hat. Um eine gerichtliche Verurteilung zu erreichen, müsste die Staatsanwaltschaft nachweisen, dass der Betroffene über das notwendige Fachwissen, ähnlich dem eines Sachverständigen, verfügt, andernfalls kann sich der Betroffene auf einen nicht vorwerfbaren Irrtum berufen.

Um das hier geschriebene leichter zu begreifen, zeige ich auszugsweise ein paar Abbildungen einer alten Dienstvorschrift und ein paar Fotos von delaborierten Anschauungsobjekten.



Hätten Sie als Laie ohne Fachwissen sagen können, wie viele und welche Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß auf den beiden Fotos über ein Spezialgeschöß verfügen? (Die Lösung lautet 2; die Zweite und die Vierte von links)

!Mein Vorschlag:

„§ 18. (4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, es sei denn die Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß wurden nach dem Jahr 1945 gefertigt und beim Geschoß handelt es sich um ein Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand-, oder Treibspiegelgeschoß. Weiter gilt der Abs. 1 nicht für Munition von Panzerbüchsen mit Vollmantelgeschoß, soweit es sich nicht um Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand-, oder Treibspiegelgeschoß handelt.“

Weiter schlage ich einen neuen Abs. 4a vor, der wie folgt lautet und zeitgleich mit der Waffengesetz-Novelle 2010 in Kraft treten soll:

„(4a) Munition gemäß Abs. 4 darf auch an Registrierungspflichtige überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die registrierte Schusswaffe der Kategorie C geeignet ist.“

Damit wäre sichergestellt, dass Ordonanzschützen für ihre registrierten Langwaffen der Kategorie C die dazugehörige Munition kaufen können.

Um zu verhindern, dass moderne Gewehrpatronen mit Vollmantelspezialgeschoßen vermehrt in Umlauf kommen, wäre es ratsam den gewerblichen Handel damit einzuschränken. Büchsenmacher und Waffenhändler sollten daher nur mehr Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoßen, welche keine Spezialgeschoße haben, verkaufen dürfen. Der Altbestand (Munition aus der Zeit des 2. Weltkrieges und davor) sollte dabei weiter im Umlauf bleiben dürfen. Sämtliche Aspekte wurden bereits bei meinem obigen Vorschlag berücksichtigt.

5.4. Munition für Faustfeuerwaffen

Fassung der Waffengesetz-Novelle 2010:

„§ 24 (1) ...

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch Inhabern einer Registrierungsbestätigung für eine Schusswaffe der Kategorie C überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die in der Registrierungsbestätigung genannte Schusswaffe geeignet ist.“

In meiner Stellungnahme zur Waffengesetz-Novelle 2010 bin ich auf diese geplante Neuerung gar nicht eingegangen. Die Idee der vorgeschlagenen Fassung ist nicht schlecht, jedoch ist die Umsetzung in meinen Augen mangelhaft. Die

Registrierungsbestätigung, die man bei der Registrierung erhält, sagt nur aus, dass man die Registrierung ordnungsgemäß durchgeführt hat (deklarativer Charakter), jedoch sagt diese Bestätigung nichts über den derzeitigen Besitzstand der angeführten Schusswaffe. So könnte man mit der Registrierungsbestätigung jederzeit bei einem Waffenhändler die angeführte Faustfeuerwaffenmunition kaufen, auch wenn man schon lange nicht mehr die dazugehörige Schusswaffe besitzt. Diese Situation ist vom Gesetzgeber her sicher nicht erwünscht.

!Mein Vorschlag:

„§ 24 (1) ...

(2) Munition gemäß Abs. 1 darf auch an Registrierungspflichtige überlassen und von diesen erworben und besessen werden, wenn die Munition für die registrierte Schusswaffe der Kategorie C geeignet ist.“

Für die Überprüfung der Berechtigung müsste der Händler daher nur kurz einen Blick in das computergestützte Waffenregister nehmen.

5.5. Registrierungspflicht

Zur Problematik der Registrierungspflicht verweise ich grundsätzlich auf die Ausführungen in meiner Stellungnahme zur Waffengesetz-Novelle 2010.

Es wurden zwar im Gegensatz zum Ministerialentwurf die Registrierungsmodalitäten dahingehend verbessert, dass der Registrierungspflichtige „gegebenfalls“ den Namen des Vorbesitzers der zu registrierenden Schusswaffe bekannt zu geben hat, damit die Registrierung beim Vorbesitzer leichter gelöscht werden kann, jedoch gewährleistet die bereits beschlossene Fassung keinesfalls die von der Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen geforderte Möglichkeit, jederzeit bei allen (registrierten) Feuerwaffen eine Verbindung zu ihren jeweiligen Besitzern herzustellen:

„Artikel 4

...

(5) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass bei allen Feuerwaffen jederzeit eine Verbindung zu ihren jeweiligen Besitzern hergestellt werden kann. In Bezug auf Feuerwaffen der Kategorie D müssen die Mitgliedstaaten jedoch ab 28. Juli 2010 geeignete Nachverfolgungsmaßnahmen einführen, darunter ab 31. Dezember 2014

Maßnahmen, die es jederzeit ermöglichen, eine Verbindung zu dem jeweiligen Besitzer von Feuerwaffen herzustellen, die nach dem 28. Juli 2010 in Verkehr gebracht wurden.“

Werden Schusswaffen der Kategorie C oder D privat veräußert und registriert der Erwerber diese Waffen (absichtlich oder unabsichtlich) nicht, bleiben diese weiterhin auf den Vorbesitzer registriert.

Somit erfüllt die bereits beschlossene Fassung keineswegs die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, aber gerade diese Vorgaben mussten mit der Waffengesetznovelle 2010 in nationales Recht umgesetzt werden.

!Mein Vorschlag:

Dem Überlasser (Vorbesitzer) einer registrierungspflichtigen Waffe sollte die Pflicht auferlegt werden, die Überlassung innerhalb von 6 Wochen seiner Waffenbehörde oder einem registrierungsermächtigten Gewerbetreibenden kostenfrei zu melden, damit sie nicht mehr auf ihn registriert ist. Die Meldung muss die Daten des Erwerbers beinhalten.

5.6. Bestimmung von Schusswaffen

Fassung der Waffengesetz-Novelle 2010:

„§ 44. Die Behörde stellt auf Antrag fest, welcher Kategorie eine bestimmte Schusswaffe zuzuordnen ist und gegebenenfalls ob nur bestimmte Regelungen dieses Bundesgesetzes (§ 45) auf sie anzuwenden sind. Im Falle von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, trifft diese Feststellung der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.“

Die Waffengesetz-Novelle 2010 sieht vor, dass im Falle von Schusswaffen, die Kriegsmaterial sind, der BMLVS auf Antrag feststellt, welcher Kategorie diese Schusswaffen zuzuordnen sind. Im Ministerialentwurf war diese Novellierung noch nicht vorgesehen, daher gibt es dazu auch keine Stellungnahmen.

Diese geplante Neuerung ist obsolet und sinnwidrig, da für die Zuständigkeit des BMLVS bereits feststehen müsste, dass es sich um Schusswaffen handelt, welche Kriegsmaterial sind. Außerdem ist die Bestimmung von Schusswaffen eine Aufgabe der Waffenpolizei, welche ausschließlich den Sicherheitsbehörden obliegt.

Klarstellend möchte ich festhalten, dass bei der Einstufung von Schusswaffen der Amtssachverständige keine neue Rechtslage schafft, sondern er stellt nur Tatsachen fest und verfasst ein deklaratives Gutachten.

Der BMI hat einen gut funktionierenden Apparat, der bis jetzt diese Aufgaben einwandfrei erledigt hat. Die Zuständigkeit zweier Minister für die Einstufung würde keinerlei Verbesserung bringen, sondern nur eine Verschlechterung.

!Mein Vorschlag:

Man belässt den § 44 WaffG so wie er derzeit noch gültig ist.

5.7. Straflosigkeit durch Vernichten von Waffen und Kriegsmaterial

Schwerkriminelle, die Kampfmittel (Waffen, Kriegsmaterial, etc.) im großen Stil angesammelt haben (§ 280 StGB), werden straffrei, wenn sie diese auf Dauer unbrauchbar machen. Ich habe bereits des Öfteren historische deaktivierte Schusswaffen gesehen, die offensichtlich nicht durch Waffengewerbetreibende abgeändert wurden und zuvor mit ziemlicher Sicherheit illegal besessen wurden (Dachbodenfunde, Altbestände, Erbschaften, etc.). Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ist ein freiwilliges Vernichten von illegalen Waffen und illegalem Kriegsmaterial sicher erwünscht, aber dennoch wird man als Nichtkrimineller dadurch theoretisch leider nicht straffrei. Nur auf Grund eines juristischen Größenschlusses könnte man die Regelungen des § 280 StGB auch bei einem minderschweren Delikt des Waffengesetzes anwenden. Eine Klarstellung wäre hier jedoch erforderlich!

!Mein Vorschlag:

„§ 50. (3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände auf Dauer unbrauchbar macht, der Behörde (§ 48) übergibt oder es ihr ermöglicht, der Waffen oder sonstigen Gegenstände habhaft zu werden.“

5.8. Waffensammler

Waffensammler werden gemäß dem Artikel 2 Abs. 2 der umzusetzenden Richtlinie privilegiert. Voraussetzung dafür ist aber, dass man vom jeweiligen Staat als solcher anerkannt wird. In diversen Mitgliedstaaten der EU gibt es dafür entsprechende Regelungen, so dass für anerkannte Sammler tatsächlich Sondervorschriften für sämtliche Waffenkategorien geschaffen wurden. In Österreich ist man davon leider noch weit entfernt.

!Mein Vorschlag:

Es sollte ein Verfahren geben, mit dem man den Status „behördlich anerkannter Sammler“ erlangen kann. Eine eigene Sammler-Waffenbesitzkarte müsste geschaffen werden, in der das Sammelgebiet und die genehmigten Kategorien eingetragen werden. Eine Stückzahlbegrenzung wäre hier strikt abzulehnen. Eine derartige Waffenbesitzkarte gibt es zB in Deutschland, die sogenannte „Rote WBK“.

Abschließend möchte ich noch sagen, dass vor allem Sicherheitsaspekte, die Rechtssicherheit der Waffenbesitzer und die gemeinschaftsrechtskonforme Umsetzung der Richtlinie bei meinen Überlegungen zum vorliegenden Ministerialentwurf stets im Vordergrund standen.

Hochachtungsvoll



Christian Kada

Ergeht an:

Parlament
BMI
BMLVS

1 Beilage

Auch im neuen Jahr günstig & gut

MG Ersatzteile

MG 13 orig. WH, kl. Fehler	490,-
wie vor, sehr gut, nrgl., Zub.	840,-
MG DP 28 orig. WK II	390,-
MG 34 orig. WH, nrgl. ab	1.349,-
MG Bren fabriken	690,-
Lafette für MG Bren	250,-
MG PK mit Lafette & Zubehör	2.500,-
MG PKM mit Lafette, neu	2.500,-

SMG Ersatzteile

kein § 37 WaffG!
Zustand jeweils gut bis neuwertig

MG Maxim Sokolov orig. SU	999,-
folgende mit Dreibein u. Zubehör	
MG Maxim 09/32	999,-
MG 08 orig. WK I	4.490,-
Vickers, WK I und II, ab	1790,-



SD KFZ Halbkette

restauriert und voll fahrtüchtig!

SD KFZ 251/C, ab	24.000,-
SD KFZ 251/D, ab	15.000,-
Werbefilm (VHS)	30,-

Geschütze

Flak 38, kompl. m. Sonderhänger 8.900,-	
Flak 76 mm, SU WK II	
ähnlich dt. 88 mm	10.000,-
Pak 38-40, Kopie dt. 3,7 Pak	2.900,-
Pak 97/38, Bestzustand	15.000,-
Pak 40, Bestzustand, sehr rar	a.A.
Kleingeschütz 3,7 Tampella	3.200,-

MP UZI Ersatzteile

fabriken, komplett mit 2 Mag.	
Fremdfertigung	950,-
UZI orig. IMI	1.590,-
Mini UZI, IMI	2.200,-
Micro UZI, IMI	2.590,-

Heckler & Koch E.T.

MP A3, fabriken, kpl.	anrufen
MP 5 K, wie vor	3.500,-
Ersatzteilesätze kompl. mit Zub	
G3 A3 neuwertig	1.090,-
(mit Festschaft)	
G3 A4, gut gebraucht	780,-
G3 A4 neuwertig	1.090,-

Kalashnikov E.T.

AKS 74, komplett	630,-
AKSU 47, komplett	650,-
AKSU 74, komplett	690,-
AKMS 47, Unterklappschaft	490,-
Kalashnikov "Bull Pup"	990,-
alle AK fabriken, teilw. mit 3 Schuß-	
Automatik und ZF-Montage!	

MP Ersatzteile

MP PPs 41, exzellent WK II ab	199,-
MP 40 Riemen, Tasche, ab	650,-
MP 43 exzellent, nrgl., ab	1.390,-
MP 44 ab	990,-
MP 44 neuwertig	1.350,-
MP 38/40 wie vor	1.200,-
MP 34 (O) ab	390,-
MP 34 (O), Besterhaltung und	
nrgl. kompl. mit Zubehör	640,-
MP Suomi Modell 44	
baugleich mit PPs 43 ab	450,-
M16, neu, Fremdfertigung	1.090,-
MP Sten MK II, neuwertig	390,-
MP Sten MK III ab	230,-
MP Orita, Riemen/Tasche	390,-
MP F.B.P. inkl. Zub. ab	190,-
wie vor, Bestzustand	250,-
MP VZ 26 neuwertig kompl. mit	
5 Mag., Tasche, Rein-Gerät	250,-
MP VZ 61 "Scorpion" fabriken	
mit Magazin	950,-
MP Sterling	890,-
MP Vigneron	390,-
MP Beretta 38/42 ab	360,-
MP Beretta 38/44 ab	380,-



Blankwaffen

K.98 Bajonett, orig WH ab	44,-
Steyr Mannlicher Bajonett	32,-
F.B.P. Bajonett	39,-
VZ 24 Bajonett, WK II	29,-
AKM Bajonett, fabriken, SU	39,-
AK 74 Bajonett, Fabriken, SU	49,-
M 16 Bajonett, fabriken, USA	49,-
Smith & Wesson, Messer, ab	49,-
(Bowie und Hecht)	

Stahlhelme

Deutsch, WK II, WH	99,-
US, WK II, GI	39,-
DDR, NVA Mod. 45, ab	29,-

Magazintaschen, Zubehör

MP 40, links und rechts	
einschließlich Trageriemen	150,-
MP 44, links und rechts	200,-
P 38 Koffertasche	89,-
P 08 Koffertasche	89,-
MP 40 Magazinlader	99,-
WaA-Stempel, Top-Qualität!	
Grabendeckel G98, WK I	149,-
Winterabzug K98, WK II	99,-



Neu! Salut-Waffen

G 98, orig. WK I, sehr gut, ab	298,-
K 98, orig WH, sehr gut, ab	298,-
FR 8, Karabiner M 98, sehr gut, ab	248,-
US Enfield P 17, gut, ab	299,-
Mosin Nagant, WK II, gut/s.g., ab ..	129,-
wie vor, Karabiner Mod. 44, s. g. ab ..	168,-
US M1, Garand, gut, ab	659,-
US Carbine 30 M1, sehr gut, ab	699,-
Lee Enfield Nr. 1 MK III, s. g., ab ..	298,-
Lee Enfield Nr. 4 MK II, s. g., ab ..	398,-

Deko-Original

Mauser 1914 ab	290,-
Mauser 1934 ab	290,-
Mauser C 96 ab	650,-
Mauser C 96 Bolo ab	580,-
Walther P.38 ab	680,-
Walther PP & PPK	480,-
P.08 ab	598,-
Hi Power ab	650,-
FN 10/22 ab	280,-
Sauer & Sohn Mod. 1930 ab	450,-
Sauer & Sohn Mod. 38 ab	590,-

Alle freien Kriegswaffenenteile, Geschütze, Deko-Waffen und Fahrzeuge sind gemäß den geltenden Bestimmungen abgeändert und frei verkäuflich. KWKG und § 37 WaffG sind zu beachten!

WIEGAND



ORDNANCE

GmbH

Wullener Feld 7c · 58454 Witten

Geschäftszeiten: Mo - Fr 09.00 - 17.00 Uhr · Sa nach Vereinbarung
Besuche bitte nur nach vorheriger Terminabsprache

gleich mitbestellen - Gesamtkatalog für 15,- DM
Tel. (0 23 02) 69 70 21 · Fax (0 23 02) 69 70 23